

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Katzenelnbogen vom 01.01.2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Katzenelnbogen vom 01.01.2010 wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Änderung

- (1) In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2010 wird **I. Reihengrabstätten** Nr. 10 wie folgt ergänzt:
- | | |
|---|-----------|
| 10. Abbau und Entsorgung von Urnenerdgrabstätten – auch anonyme (Grabmal, Urne, Grabplatte) | 70,00 EUR |
|---|-----------|
- (2) In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2010 wird **III Ausheben und Schließen der Gräber** Nr. 3 wie folgt ergänzt:
- | | |
|---|------------|
| 3. Urnenreihengrab, Urnenerd- und Urnenrasengrabstätte (§16 der der Friedhofssatzung) je Beisetzung | 150,00 EUR |
|---|------------|
- geändert 3.11.12*

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Katzenelnbogen vom 01.01.2010 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Katzenelnbogen, den 10.11.2012


Horst Klöppel
Stadtbürgermeister



HINWEIS

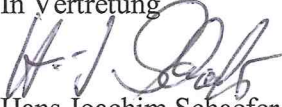
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.11.2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
In Vertretung


Hans Joachim Schaefer
1.Beigeordneter




BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 47 /2012 am 22.11.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 23.11.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 23.11.2012
Im Auftrag


Uwe Welker

